

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-2792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/98-Pr.2/81

1981 08 11

1286 /AB

1981 -08- 11

zu 1265 J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 12. Juni 1981, Nr. 1265/J, betreffend Fragen des Finanzausgleichs im Zusammenhang mit der Volkszählung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Der Finanzausgleich gehört zu den zentralen Elementen der bundesstaatlichen Ordnung. Entsprechend einer Forderung der Finanzverfassung, ist es Ziel des jeweiligen Finanzausgleiches, die für den Finanzausgleich vorgesehenen Mittel im Verhältnis der Lasten möglichst gerecht auf die Gebietskörperschaften zu verteilen.

Der Bund hat, obwohl hiezu gesetzlich nicht verpflichtet, in der Vergangenheit eine gerechte Aufteilung der Mittel vor allem auch dadurch zu verwirklichen gesucht, daß das jeweilige Finanzausgleichsgesetz im Einvernehmen mit den Ländern und Vertretern der Gemeindebünde erstellt wurde. Für mich ist ein gerechter Finanzausgleich kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff. Eine ständige Überprüfung, ob die Verteilung der Mittel unter Umständen nach bedarfsgerechten Kriterien erfolgen könnte, gehört zu den wichtigsten finanzpolitischen Zielsetzungen in einem Bundesstaat. Ich habe daher in den Besprechungen mit den Landeshauptmännern, den Landesfinanzreferenten und den Vertretern der Gemeindebünde vom 16. März 1981 die Einsetzung eines aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeindebünde zusammengesetzten Komitees zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Bereiche abgestufter Bevölkerungsschlüssel und Landesumlage vorgeschlagen. Das Komitee hat inzwischen seine Arbeit aufgenommen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß sich die Bestrebungen für Neuregelungen nicht nur auf das Verhältnis Bund-Länder und der Länder zueinander beschränken dürfen, sondern auch das Verhältnis Länder-Gemeinden umfassen müssen.

Zu 2):

Anläßlich der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1979 wurde auch von den Ländern und den Vertretern der Gemeindebünde das zehnjährige Intervall der Volkszählungen neuerlich und zustimmend vereinbart. Nunmehr wird diese Regelung kritisiert, wie ich das seinerzeit als Landeshauptmannstellvertreter von Tirol aus einer Reihe von Gründen auch getan habe.

Der zehnjährige Zeitabstand für Volkszählungen ist im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich zu lang, ich halte daher eine Verkürzung, etwa auf fünf Jahre, für sinnvoll. Man muß sich aber auch vor Augen halten, daß dadurch eine beträchtliche Steigerung der Sach- und Personalkosten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eintreten würde. Ich darf darauf verweisen, daß die Kosten der Volkszählung 1971 bereits 70 Mio S betragen haben und die Volkszählung 1981 Kosten von mehr als 100 Mio S verursachen wird. Im übrigen wären von der oben erwähnten Kostensteigerung auch die Gemeinden betroffen, weil diese bei der Volkszählung mitzuwirken haben. Davon abgesehen liegt auf der Hand, daß durch eine starke Verkürzung der Intervalle für das Österreichische Statistische Zentralamt eine sehr beträchtliche und schwierig zu bewältigende Mehrarbeitsleistung entstehen würde, da das genannte Amt ununterbrochen nur mit der Auswertung der Volkszählungsergebnisse befaßt wäre.

Im Hinblick darauf, daß die Frage einer Verkürzung der Volkszählungsintervalle schließlich alle Bundesländer berührt - nicht zuletzt auch wegen einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Länder - wurde vom Bundesministerium für Finanzen die Angelegenheit bereits an die Verbindungsstelle der Bundesländer mit dem Ersuchen herangetragen, die Meinung der Bundesländer einzuholen.

Sobald die Stellungnahme der Bundesländer vorliegt ist beabsichtigt, diesen schwierigen Fragenkomplex einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um mit dem geringstmöglichen Kosten- und Verwaltungsaufwand eine Verkürzung des Volkszählungszeitraumes zu erreichen.

Zu 3):

Ich bekenne mich zum paktierten Finanzausgleich. Das heißt, daß eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes nur in enger Zusammenarbeit mit den Finanzausgleichspartnern erarbeitet werden kann. Da deshalb eine Neuregelung von den Finanzausgleichspartnern abhängig ist, kann ich gegenwärtig nicht abschätzen, bis wann die Verhandlungen abgeschlossen werden können.

